



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 39-45)**

Titel **Erläuterungen und Nachträge zu dem am 11ten Junii von dem Großen Rath genehmigten Reglement über die Einführung der revidierten Cantonal-Verfassung; von dem Großen Rath genehmiget den 20sten Junii 1814.**

Ordnungsnummer

Datum 20.06.1814

[S. 39] 1) Das Vorschlags-Collegium, welches von dem Großen Rathe nach dem 19ten §. der Verfassung, nämlich aus 5 Mitgliedern des Kleinen und 10 Mitgliedern des Großen Rathes, durch das geheime und absolute Mehr also gebildet wird, daß zuerst die fünf Kleinen Rätthe zusammen, und unmittelbar hierauf durch eine zweyte und eine dritte Wahl je fünf der zehn Großen Rätthe zusammen gewählt werden, – tritt unverweilt in Thätigkeit, um den §. §. 19. und 20. der Verfassung Genüge zu leisten, nachdem die sämtlichen Mitglieder des Vorschlags-Collegii in der Sitzung des Großen Rathes selbst, auf nachstehende Formul hin beeydiget worden sind.

Ihr sollet schwören, bey Bildung der verfassungsmäßigen Vorschläge für die von dem Großen Rathe selbst zu besetzenden Stellen indirecter Mitglieder desselben, für solche Personen zu stimmen, welche Euch bedünken, die wegsten // [S. 40] und besten, und geeignet zu seyn, in dieser und andern Stellen dem Vaterland gute und nützliche Dienste zu leisten, auch dafür weder Mieth noch Gaben zu nehmen, – alles getreulich und ohne alle Gefahr. –

Derjenige Canzleybeamte, welcher dem Vorschlags-Collegium als Secretär zudient, leistet das Gelübde in die Hand des Präsidenten des Collegii, die von Demselben gemachten Vorschläge durchaus niemandem zu offenbaren, ehe sie gedruckt ausgeheilt werden.

2.) Das Collegium bildet durch geheimes und absolutes Mehr eine Vorschlagsliste tauglicher und mit den verfassungsmäßigen Erfordernissen ausgestatteter Männer, in der dreyfachen Anzahl des, nach dem 8ten §. des Reglements über die Einführung der Verfassung, in dem gegenwärtigen Monat Junius zu erneuernden, und in der Sitzung vom 11ten Juni bereits durch das Loos ausgetretenen ersten Sechstheils der indirecte gewählten großen Rathsglieder, welcher aus 20. besteht. Es bleibt dem Collegio überlassen, zur Abkürzung der Sache jeweilen die Namen von sechs Vorzuschlagenden zugleich in das Scrutinium zu nehmen.

3.) Da von fünf erledigten Stellen unter den wieder zu besetzenden Plätzen indirecter großer // [S. 41] Rathsglieder, Eine auf einen Kantonsbürger, der nicht Bürger der Hauptstadt ist, fallen soll, – wornach sich sowohl das Vorschlags-Collegium bey Abfassung seiner Listen, als die Glieder des Großen Rathes im Stimmgeben bey der Auswahl genau zu richten haben, – so wird das gedachte. Collegium 48 Bürger der hiesigen Stadt, und 12 Bürger aus den übrigen Theilen des Cantons (unter welche 12 kein Bürger der Hauptstadt aufgenommen werden kann, wenn er auch schon auf dem



Lande wohnen und daselbst ein Bürgerrecht besitzen würde) in den Vorschlag aufnehmen, und zwey gesonderte Vorschlagslisten, nämlich eine für die mit Bürgern der Hauptstadt, und eine zweyte für die mit Bürgern aus dem übrigen Theil des Cantons zu besetzenden Plätze formieren; und da die austretenden Mitglieder nach der Verfassung wieder wählbar sind, so ergiebt sich hieraus von selbst, daß auch diese wieder in den Vorschlag gebracht werden können.

4.) Sobald diese Vorschlagslisten gebildet sind, wird die Staats-Canzley dieselben so zum Druck ausfertigen lassen, daß jedes vorgeschlagene Individuum der Ordnung nach, wie es in den Vorschlag gewählt worden ist, mit einer Nummer bezeichnet sey, und dann von diesen gedruckten Listen erst am folgenden Tag, wann es in dem // [S. 42] Großen Rath um diese indirecten Wahlen zu thun ist, ein Exemplar jedem Mitglieds zustellen.

5.) Der Große Rath wählt alsdann aus den Vorschlagslisten des Wahl-Collegii so viel vorgeschlagene Individua, als nach dem obstehenden 2ten §. gegenwärtig Plätze zu besetzen sind; nämlich 16. Stadtbürger von Zürich, und 4. nicht in Zürich Verburgerte.

6.) Jedes Mitglied des Großen Rathes bezeichnet die vorgeschlagenen Individua, denen es seine Stimme giebt, dadurch, daß es die Nummern, die auf den Vorschlagslisten neben diesen Individuen, die es nun wählen will, stehen, deutlich durchstreicht, hingegen die Nummern neben den übrigen vorgeschlagenen Personen, die es nicht in den Großen Rath wählen will, stehen läßt.

7.) Diese Wahlen geschehen durch das absolute Mehr.

8.) Wenn mehr absolute Stimmenmehr herauskommen, als die Anzahl der zu besetzenden Plätze indirecter Großer Rathsglieder erfordert, – so sind diejenigen vorgeschlagenen Personen, welche durch die Wahl des Großen Rathes die höchsten Stimmenmehr erhalten haben, neugewählte Mitglieder desselben; und dieser sind so viel, als indirekte Stellen im Großen Rathe zu besetzen sind. // [S. 43]

9.) Käme hingegen nicht durch die erste Wahl des Großen Rathes die erforderliche Anzahl absoluter Stimmenmehr heraus, – so müßten neue Exemplare der Stimmzedul oder Vorschlagslisten ausgetheilt werden, auf welchen diejenigen Vorgeschlagenen, welche in der vorhergegangenen Wahl entweder bereits gewählt worden, oder die mindesten Mehre hatten, jedesmal durchzustreichen sind; und vermittelt solcher Stimmzedul müssen die Wahlen so lange nach einander fortgesetzt werden, bis die erforderliche Anzahl der Plätze durch das absolute Mehr besetzt seyn wird.

10.) Wenn 2. aus der nämlichen Liste Vorgeschlagene gleich viele Stimmen haben, und aber bereits schon so viele höhere Mehre herausgekommen sind, daß nur noch einer von diesen beyden zur Vervollständigung des Ganzen zu wählen ist, – so wird zwischen den zwey betreffenden Individuen eine neue Wahl vorgenommen.

11.) Die Entwicklung dieser Scrutinien oder geheimen Wahlen geschieht in der Versammlung selbst durch die Stimmenzähler, in Zuzug zwey anderer Mitglieder und der Canzley. Die Letztere wird die angemessene Localeinrichtung besorgen, daß sich die zu diesem Behuf arbeitenden Personen keineswegs hinderlich seyen, sondern die Sache vielmehr beschleuniget werde. // [S. 44]

12.) Bey dieser Entwicklung sollen die Namen der in jedem Stimmzedul als diejenigen, denen der Votant seine Stimme geben will, Bezeichneten, laut und deutlich verlesen, und von der Canzley richtig gezählt und ad notam genommen werden.



13.) Die Verifikation der Wählbarkeitsrequisite der indirecte Neugewählten geschieht noch am Tag der Wahl selbst, durch einige von dem HHerrn Amtsbürgermeister zu beauftragende Rathsglieder, welche Hochdemselben unverzüglich ihr Befinden zu weiters nöthiger Verfügung oder wenn keinerley Hindernisse oder Anstände obwalten, zur Veranstaltung der Einladung der Ausgewiesenen je auf die nächste Sitzung, – hinterbringen werden. Jedoch sind nebst den bisherigen Großen Rätthen auch die auf der Candidatenliste von Ao. 1808. befindlichen Subjecte keiner wiederholten Vermögensbescheinigung unterworfen, da Sie Sich bereits für ein Mehreres ausgewiesen haben.

14.) Der Amtseyd der Herren Großen Rätthe ist folgender:

«Ihr sollt schwören, dem Vaterland und der Verfassung des Standes Zürich getreu zu seyn, Ordnung und Gesetze zu handhaben; für Aufrechthaltung der Religion und guten Sitten zu wachen; die Unabhängigkeit, Rechte und Freyheiten des Standes Zürich, so wie des gemein- // [S. 45] samen Vaterlandes, mit Leib, Gut und Blut zu schützen und zu schirmen, den Rathsversammlungen geflissen zu warten, und selbige ohne dringende Gründe nicht zu verabsäumen; bey Vergebung öffentlicher Stellen und Aemter Euere Auswahl auf fähige und rechtschaffene Männer zu richten, weder Mieth noch Gaben anzunehmen, und überhaupt nach besten Kräften die Wohlfahrt des Vaterlands zu befördern, und seinen Schaden zu wenden; alles getreulich und ohne alle Gefahr.»

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.06.2016]